

Pflichten eines Gutachters, der in Verwaltungsverfahren mit dem EBA einem Beteiligten zuarbeitet:

- 1) Der Gutachter hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die ihm in Auftrag gegebenen Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er das EBA unverzüglich hinzuweisen.
„Der Gutachter hat sich im Beruf und während seiner Gutachtertätigkeit zuverlässig und integer zu verhalten“.
- 2) Insbesondere ist dem Gutachter untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Gutachtertätigkeit beeinträchtigen oder verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Gutachtertätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen zu lassen;
 - d) Gutachten/Prüfungen vorzunehmen bezüglich Anlagen/Fahrzeugen, an deren Entwicklung, Planung oder Bau er beteiligt ist oder war.
- 3) Der Gutachter hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung seiner Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Insbesondere hat er seine Gutachten eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel (Muster wie vom EBA vorgegeben) zu versehen.
- 4) Der Gutachter darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen. Wertungen hat der Gutachter persönlich vorzunehmen.
- 5) Der Gutachter hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass das EBA hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt.
- 6) Der Gutachter hat bei seiner Tätigkeit in dem Sachgebiet, für das er überprüft ist, einen Stempel nach dem vorgegebenen Muster zu beschaffen und zu führen.

- 7) Gutachter können für Feststellungen, die über ihr Sachgebiet oder ihren Tätigkeitsbereich hinausgehen, andere vom EBA überprüfte Gutachter hinzuziehen (Co-Gutachter). Erstellen Gutachter ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten), oder erbringen sie eine andere Gutachterleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Gutachter für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das einzelne Teilgutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von dem jeweils verantwortlichen Gutachter unterschrieben und, soweit er vom EBA überprüft ist, mit seinem Stempel versehen werden.
- 8) Soweit eine Hinzuziehung von Gutachtern, die nicht vom EBA überprüft sind, für die Gutachterleistung erforderlich ist, ist eine vorherige Zustimmung des EBA notwendig.
- 9) Angestellte Gutachter und Angehörige von Organisationen, die für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Gutachterleistungen selbst zu unterschreiben.
- 10) Bei Gutachterleistungen oder sonstigen Leistungen außerhalb von Verwaltungsverfahren mit dem EBA ist es dem Gutachter untersagt, Bezeichnung, Bescheinigung über die Anerkennung oder Stempel des EBA zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- 11) Der Gutachter hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu erstellen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Auftraggeber,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- 12) Der Gutachter ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen, ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Gutachter beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden oder die Unterlagen entstanden sind.
- 13) Der Gutachter hat sich auf dem Sachgebiet oder dem Tätigkeitsbereich des Sachgebiets, für das er überprüft ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies hat er auf Anfrage dem EBA nachzuweisen.
- 14) Der Gutachter hat dem EBA unverzüglich anzuzeigen:
 - a) die Änderung seiner Anschrift;
 - b) die Änderung seiner oder die Aufnahme weiterer beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein abhängiges Arbeits- oder Dienstverhältnis;

- c) die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Gutachter;
 - d) das Abhandenkommen der Bescheinigung über die Anerkennung oder des Stempels;
 - e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO;
 - f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
 - g) in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens, die eine Entlassung aus einem Beamtenverhältnis zur Folge hätten.
- 15) Der Gutachter hat auf Verlangen dem EBA die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.
- 16) Der Gutachter hat auf Verlangen dem EBA die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (s.o.) dem EBA in dessen Räumen vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.
- 17) Vor Annahme des ersten Auftrages ist eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- 18) Nach Ablauf der Anerkennung oder Streichung aus dem Verzeichnis der vom EBA als besonders qualifiziert anerkannten Personen und Organisationen sind der Identifikationsstempel und die Anerkennungsbescheinigung an das EBA zurückzusenden.